Verfahrensvermerke

Planungsgrundlage

Der katastermäßige Bestand am: **10.11.1998** sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.

Frankfurt (Oder), 09.11.1998
Ort den

Siegel Vermessungsstelle Frankfurt (Oder)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I, 1998, S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I, S. 3108).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 8).

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. Planzeichnung (Teil A)
   Bebauungsplan Industriegebiet "Integriertes Recyclingzentrum" (IRZ) M 1:1000
   Textteil (Teil B)
   Datum
   Verfasser: Ernst Basler u. Partner GmbH, Potsdam
2. Begründung

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt vom 18.12.1997.
   Eisenhüttenstadt, den 3. NOV. 1998 — Der Bürgermeister

2. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Planentwurf am 20.06.1998 geändert.
   Eisenhüttenstadt, den 3. NOV. 1998 — Der Bürgermeister

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Planentwurf mit Beschluß an 09.06.1999 erneut geändert.
   Eisenhüttenstadt, den 25. NOV. 1999 — Der Bürgermeister

4. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB beteiligt worden (Schreiben vom 03.07.1995).
   Eisenhüttenstadt, den 1. NOV. 1999 — Der Bürgermeister

5. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1, Satz 1 BauGB ist durch Aushang der Planungen in den Räumen des Stadtplanungsamtes und (Graphikanzeigen) vom 20.07.1998 bis 24.08.1998 durchgeführt worden.
   Eisenhüttenstadt, den 1. NOV. 1999 — Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB aufgefordert worden.
   Eisenhüttenstadt, den 1. NOV. 1999 — Der Bürgermeister

7. Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt hat am 09.06.1999 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan auszulegen.
   Eisenhüttenstadt, den 25. NOV. 1999 — Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 01.07.1999 bis zum 03.08.1999 während der täglichen Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten vom 14.06.1999 bis 21.07.1999 bekanntgemacht worden.
   Der Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.07.1999 erneut beteiligt und über die Auslegung informiert worden.
   Eisenhüttenstadt, den 2 5. NOV. 1999 — Der Bürgermeister

9. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadtverordnetenversammlung geprüft, ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan ausgewogen. Das Ergebnis wurde am 15.10.1999 gebilligt.
   Eisenhüttenstadt, den 2 5. NOV. 1999 — Der Bürgermeister

10. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 19.04.2000 bis zum 22.05.2000 während der täglichen Dienststunden nach § 3, Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten vom 31.03.2000 bis 23.05.2000 bekanntgemacht worden.
   Die von der Änderung des Bebauungsplanentwurfs berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.05.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
   Eisenhüttenstadt, den 1 5. JUN. 2000 — Der Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.07.2000 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2000 gebilligt. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadtverordnetenversammlung geprüft, ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan mit Beschluß vom 19.07.2000 gebilligt.
   Eisenhüttenstadt, den 01. SEP. 2000 — Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2002 zur Genehmigung eingereicht worden.
   Eisenhüttenstadt, den 18. FEB. 2003 — Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung vom 18.02.2003 genehmigt.
   Eisenhüttenstadt, den 18. FEB. 2003 — Der Bürgermeister
   DER SVV-VORSITHER

14. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt Eisenhüttenstadt Nr. 04 vom 24. März 2003 in der Zeit vom bis zum bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.03.2003 in Kraft getreten.
   Eisenhüttenstadt, den 26 MÄR 2003 — Der Bürgermeister

Planzeichnung

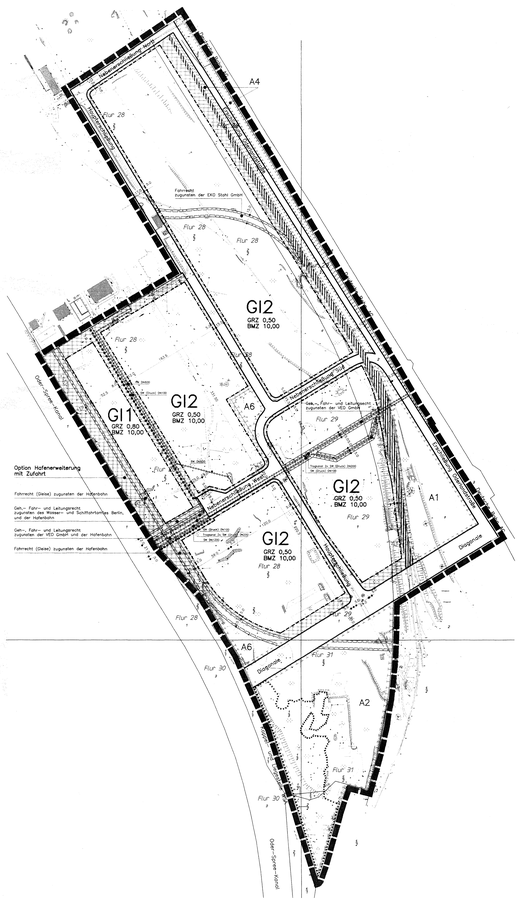
A4
Flur 28
Flur 29
Fahrbahn Zufahrt der EKO Stahl GmbH
GI1
GRZ 0,80
BMZ 10,00
GI2
GRZ 0,50
BMZ 10,00
A6
A1
A2
Option Hafenerweiterung mit Zufahrt
Fahrrecht (Dienst) zugunsten der Hafenbahn
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der VEO GmbH und der Hafenbahn
Fahrrecht (Dienst) zugunsten der Hafenbahn
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der VEO GmbH und der Hafenbahn
Trasse d. DK Strom 380kV
Trasse d. DK Strom 380kV
Trasse d. DK Strom 380kV